

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o. 6.

(Ausgegeben den 24. Juni 1873.)

14. Regierungsverordnung vom 6. Juni 1873,
 die Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873 wegen Errichtung
 einer Landrentenbank
 betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

1.

Zu §§. 1 und 14 des Gesetzes.

Das Gesetz wegen Errichtung der Landrentenbank tritt am 1. October dieses Jahres in Kraft und beginnt die gedachte, vom Katasterbureau mit zu verwaltende Bank mit diesem Tage ihre Wirksamkeit.

Bei derselben fungirt:

der Vorstand des Katasterbureau's als Bankverwalter,
 ein Controleur,
 ein Cassier und bei eintretendem Bedarfe
 ein Copist

und werden folgende Bücher geführt:

a. die Rentenkataster, welche die Activbücher der Bank darstellen und zur Buchung der Rentenschuldcapitalien und der darauf bewirkten Zins- und Capitalabzahlungen dienen. Sie enthalten namentlich auch eine Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks, die Grundkasternummer desselben und den Namen und Wohnort des Rentenschuldners;

b. ein Controle-Journal, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in der Ordnung, wie sie vorkommen, unter fortlaufenden, mit jedem Jahre neubeginnenden Nummern und unter Beifügung der erforderlichen Bezugszahlen eingetragen werden;

c. ein Cassen-Journal, in welchem unter fortlaufenden, mit jedem Jahre neubeginnenden Nummern die ausgefertigten Rentenbankscheine und die eingehenden Renten und Capitalabzahlungen, unter Beifügung der Rentenbriefbuch- und Kasternummern, in